

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0240/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.09.2016

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Matthias Riedl, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Erhöhung Gewinnausschüttung der Sparkasse Gießen
- Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 06.09.2016 -

Antrag:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt den von ihr gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Gießen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Gewinnausschüttung an die Träger/-innen auf 50% nach §16 (3) Hessisches Sparkassengesetz (SpkG, HE) des Gewinnes der Sparkasse Gießen nach Steuern erhöht wird.“
2. Die durch die erhöhte Gewinnausschüttung realisierten Mehreinnahmen werden von der Stadt nach §16 (4) Hessisches Sparkassengesetz kulturell und sozial gebunden verwendet.“

Begründung:

Die Sparkasse Gießen erfüllt die in den Basel III Vorschriften für das Jahr 2019 vorgeschriebenen Gesamtkernkapitalquote von 10,5% bereits deutlich. Mit 16,3% Gesamtkernkapitalquote ist die Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts, hier mehr als gut aufgestellt. Eine weitere Erhöhung der Rücklagen muss deshalb aktuell nicht weiter fokussiert werden. Eine Gewinnausschüttung von lediglich 10% ist daher völlig unzureichend.

Trotz der guten wirtschaftlichen Lage der Bank werden Filialen der Sparkasse in und um Gießen geschlossen, der direkte persönliche Finanzservice für die Kunden/-innen und, über die Trägerschaft, auch Miteigentümer/-innen der Bank vor Ort wird eingeschränkt. Die Sparkassen sind jedoch in ihrer Funktion Finanzdienstleister im Auftrag der Gemeinden und Städte. Sie sind Teil des gesamtgesellschaftlichen Solidarprinzips und unterscheiden sich damit explizit von freien Banken, die nach rein markt-liberalen Prinzipien agieren. Das ist auch gut so. Denn neben der Kreditvergabe an lokale mittelständische und kleine Unternehmungen, können und müssen die Sparkassen auch einen Teil ihres, mit den Einlagen und Krediten der Bewohner/-innen von Gemeinden und Städten erwirtschafteten, Gewinns an diese zurückführen. Das Hessische Sparkassengesetz ermöglicht eine Abführen von Jahresüberschüssen an die Träger/-innen nach §16 (3) von bis zu 66%.

Ein Rückzug der Sparkasse auf bloßes Sponsoring von Einrichtungen und Veranstaltungen, die der direkten demokratischen Kontrolle entzogen und damit auch nicht zwingend frei von Eigeninteresse der Bank sind, ist hierfür bei Weitem nicht ausreichend.

Eine deutlich erhöhte Gewinnausschüttung ermöglicht es den gewählten Stadtverordneten, aber auch Bewohner/-innen durch direkte Bürgerbeteiligung, diese Mehreinnahmen der Stadt demokratisch zu verteilen. Gerade in Hinblick auf die eingeschränkten finanziellen Spielräume der Stadt und den erfolgten Einsparungen der vergangenen Jahre im kulturellen und sozialen Bereichen, ist es deshalb dringend erforderlich auf höhere Gewinnausschüttungen der Sparkasse hinzuwirken. Diese sind nach §16 (4), SpkG (HE), öffentlichen und gemeinen Nutzen dienenden Zwecken zu verwenden. Die dadurch realisierten Mehreinnahmen im Stadthaushalt können und müssen deshalb dazu verwendet werden den Kulturretat der Stadt, den Sportetat, den Jugendetat, das Integrationsangebot für Neubürger/-innen und/oder die Straßensozialarbeit auszubauen. Hier besteht seit Jahren eine eklatante Unterfinanzierung. Für ein Aufrechterhalten und den Ausbau eines kulturell vielfältigen Stadtlebens sind in diesen Bereichen deutlich mehr Finanzmittel erforderlich. Eine Stadt lebt - und wird lebenswerter - durch ihr Kulturangebot und ein soziales-solidarisches Miteinander aller. Die Gewinne der Sparkasse Gießen, als indirektes Eigentum der Bevölkerung, haben gerade hier eine wichtige Aufgabe, die es im Allgemeinwohl zu erfüllen gilt.

Matthias Riedl
Fraktionsvorsitzender